

NIEDERSCHRIFT

über die Stadtratssitzung am 06. Februar 2007

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.25 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf	Mandelartz, Alfred
Bockmühl, Gabriele	Meirch, Thomas
Burghardt, Jürgen	Menke, Wilfried
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles, Juan Jose	Nohr, Jens
Esser, Gerd	Nüßer, Hans
Feldeisen, Willy	Pehle, Bernd
Fritsch, Dieter	Plum, Herbert
Geller, Herbert	Puhl, Mathias
Grottenrath, Petra	Scheen, Wolfgang
Hummel, Dieter	Schmidt, Kathi
Koch, Franz	Schmitz, Andreas
Koch, Franz-Josef	Schmitz, Hendrik
Lankow, Wolfgang	Sommer, Dominic
Lindlau, Detlef	Zantis, Jürgen
	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Marita Baumann, Norbert Dederichs, Andreas Kick, Bruno Mohr, Franz-Josef Mürkens, Ferdinand Reinartz und Christian Schöneborn.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dezernent Leuchter
StVR Schmitz
StVR Derichs
StAR Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 30.01.2007 auf Dienstag, den 06.02.2007, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens wies auf ergänzende Tischvorlagen aufgrund zusätzlich eingegangener Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten 9 bis 13 im öffentlichen Teil hin.

Er bat die Tagesordnung um den Punkt

22 d) Grundstücksangelegenheit

zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.12.2006
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.10.2006 bis 31.12.2006
4. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2006
5. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bei der Stadt Baesweiler
6. Erhöhung der Kommanditeinlage der enwor-energie und wasser vor ort GmbH

7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des "Ostermarktes" am 01.04.2007, des "Frühlingsfestes" am 29.04.2007, des "Oktoberfestes" am 07.10.2007 sowie des "Martinsmarktes" am 04.11.2007 des Gewerbeverbandes Baesweiler
8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 3C - Gewerbegebiet westlich - und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gemäß § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, als Satzung gemäß § 10 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, als Satzung gemäß § 10 BauGB

13. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, als Satzung gemäß § 10 BauGB
 14. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gemäß § 10 BauGB
 15. Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung
 1. Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler
Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung
 2. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Ringstraße -, Stadtteil Baesweiler
 16. Straßenendausbau im Bereich Siegenkamp-West;
hier: Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches
 17. Mitteilungen der Verwaltung
 18. Anfragen von Ratsmitgliedern
 19. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
20. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
hier: Ansiedlung eines neuen Unternehmens im Gewerbegebiet
 21. Vergabe des Auftrages zur Errichtung des Bergplateaus auf der Halde Carl-Alexander

22. Grundstücksangelegenheiten;
 - a) Verkauf einer Teilfläche
 - b) Verkauf einer Grundstücksteilfläche
 - c) Tausch von Grundstücken
 - d) Grundstücksangelegenheit
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.12.2006

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 19.12.2006 wurde einstimmig angenommen.

2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied, Frau Karola Kucknat, Peterstraße 64, 52499 Baesweiler, hat durch Erklärung vom 01.12.2006 auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler verzichtet.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz im Rat der Stadt Baesweiler nach der Reserveliste der CDU, für die Frau Kucknat bei der Wahl aufgetreten ist, besetzt.

Nächster Kandidat auf der Reserveliste der CDU ist Herr Andreas Schmitz, von-Reuschenberg-Straße 19, 52499 Baesweiler, der durch Erklärung vom 20.12.2006 die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Baesweiler angenommen hat.

Das neue Ratsmitglied wurde in der Ratssitzung gemäß § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Die Niederschrift über die Verpflichtung wurde von Herrn Schmitz unterzeichnet.

3. Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.10.2006 bis zum 31.12.2006

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.10.2006 bis 31.12.2006 entstanden sind, sind nach § 82 GO NW in Verbindung mit § 10 IV Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Verwaltungshaushalt

HHSt.	Bezeichnung	a) Hh.-Soll b) Anordn.-Soll c) Mehrausgaben - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
01.02000.66110	Beitrag an Städte- und Gemeindebund und andere Verbände	a) 14.150,00 b) 15.643,82 c) 1.493,82	1.406,84	86,98

Erläuterung:

Bei der o.g. Haushaltsstelle werden die Beiträge an diverse Verbände und Vereine gezahlt. Die Beiträge wurden im Haushaltsjahr 2006 teilweise leicht angehoben, dies war bei Aufstellung des Haushaltes noch nicht bekannt, die Ausgaben mussten daher überplanmäßig geleistet werden. Für das Haushaltsjahr 2007 erfolgte eine Anpassung des Haushaltsansatzes.

HHSt.	Bezeichnung	a) Hh.-Soll b) Anordn.-Soll c) Mehrausgaben - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
01.06000.53000	Informationstechnologie (IT) Kosten für Leasing, Wartung und Pflege	a) 79.500,00 b) 103.958,59 c) 24.458,59	0,00	2.344,05

Erläuterung:

Bei dieser Haushaltsstelle werden die Kosten für Leasing, Wartung und Pflege der kompletten IT in den Rathäusern und Außenstellen gebucht. Aufgrund neu anzuschaffender Software entstanden bei der o.g. Haushaltsstelle Mehrausgaben in Höhe von 24.458,59 €. 22.114,54 € konnten gemäß § 18 GemHVO durch Wenigerausgaben bei der HHSt. 01.06000.67200 - Informationstechnologie (IT) Kosten gem. Produkt- und Preiskatalog der regio it - gedeckt werden.€

Die restlichen Mehrausgaben in Höhe von 2.344,05 € werden durch Mittel der Deckungsreserve gedeckt und sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Der Haushaltsansatz 2007 wurde entsprechend angehoben.

HHSt.	Bezeichnung	a) Hh.-Soll b) Anordn.-Soll c) Mehrausgaben - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
01.79100.673000	Beitrag an "Zukunftsinitiative im Aachener Raum e.V." (ZAR)	a) 5.400,00 b) 6.543,07 c) 1.143,07	0,00	1.143,07

Erläuterung:

Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr bei der Beschlussfassung des Haushaltes für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden über einen Einwohnerschlüssel auf die Kommunen umgelegt.

Für das Jahr 2006 wurde in der Mitgliederversammlung ein höherer Beitrag als ursprünglich erwartet festgelegt. Hierdurch entstanden die o.g. überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.143,07 €, die dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen sind.

Die überplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind durch Mittel der Deckungsreserve gedeckt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die überplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.10.2006 bis zum 31.12.2006 entstanden sind, zur Kenntnis.

4. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2006

Ab dem Jahre 2006 sind über eine Rahmenregelung die Voraussetzungen und die Zulässigkeit für die Annahme von Sponsorengeldern durch die Verwaltung im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt worden.

Zur Transparenz des Handelns der Verwaltung ist hierzu eine schriftliche Dokumentation von Leistung und Gegenleistung in Form von Sponsoringverträgen vorgeschrieben worden. Die im Jahresablauf eingegangenen Sponsorenvereinbarungen werden in einer Liste erfasst und dem Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung des Folgejahres vorgelegt.

Die für das Jahr 2006 erstellte Liste über die eingegangenen Sponsorenvereinbarungen war der Verwaltungsvorlage zur gefälligen Kenntnisnahme beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die Liste über die eingegangenen Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2006 zur Kenntnis (siehe Anlage 1 der Originalniederschrift).

5. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Stadt Baesweiler

Zum 01.01.2008 wird die Stadt Baesweiler das Neue Kommunale Finanzmanagement einsetzen. Für diese Umstellung sind umfangreiche Arbeiten in allen Bereichen der Verwaltung notwendig.

In einigen Bereichen wird schon seit 2004 an der Vorbereitung zur Umstellung gearbeitet. In diesem Zusammenhang wird auf die ausführlichen Informationen in der Sitzung des Stadtrates am 15.11.2005 bzw. die durchgeführten Informationsveranstaltungen am 30.03. und 09.05.2006 verwiesen.

Der Projektplan zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, der einen umfassenden Überblick über erforderliche Arbeiten und die zeitliche Strukturierung zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben gibt, ist der Originalniederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Externe Unterstützung durch Wirtschaftsprüfer:

Zur Unterstützung der bilanzabhängigen Einführungsarbeiten sowie zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Schulung der Mitarbeiter:

Die Schulungen zur Einführung des NKF laufen bereits seit 2004. Vorwiegend handelt es sich um Schulungen für Mitarbeiterinnen der zukünftigen Finanzbuchhaltung.

Zwei Mitarbeiterinnen des Amtes 20 wurden in der Zeit von Januar 2005 bis Februar 2006 zum Bilanzbuchhalter ausgebildet. Zurzeit besuchen zwei weitere Mitarbeiter diesen Lehrgang, der in Kürze ebenfalls mit dem Zertifikat "Bilanzbuchhalter" abgeschlossen wird.

Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden:

a) Straßen:

Die Erfassung und Bewertung der kommunalen Straßen einschließlich der Wirtschaftswege wird in Kürze abgeschlossen.

Die Geometriedatenerfassung erfolgt durch das Tiefbauamt.

Insgesamt wurden im Stadtgebiet 220 km Straße und Wirtschaftswege erfasst und werden derzeit nach "vorsichtig geschätzten Zeitwerten" bewertet.

b) Kanäle:

Die Erfassung und Bewertung der Kanäle erfolgt durch das Fachamt; hier wird auf Daten der bestehenden Kanaldatenbank zurückgegriffen.

Die Bewertung der Geometriedaten erfolgt anhand von anerkannten Einheitspreisen und führt im Ergebnis ebenfalls zu "vorsichtig geschätzten Zeitwerten".

Die Erfassung und Bewertung der Straßen und Kanäle sind sowohl vom voraussichtlichen Bilanzansatz sowie vom Zeitaufwand die größten Projekte des Tiefbauamtes.

Nach Fertigstellung erfolgt die Erfassung weiterer Vermögenswerte (Bewertung der Brücken, Fließe, Sportplätze) und der einzelnen Sonderposten hierzu, wie Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge.

c) Gebäude:

Im Besitz der Stadt Baesweiler befinden sich 91 Gebäude. Die Erfassung und Bewertung erfolgte federführend durch Mitarbeiter des Amtes für Gebäude- und Grundstücksmanagements.

Die Übergabe der Daten an die Anlagenrechnung erfolgt Anfang Februar. Im Anschluss erfolgt die Erfassung und Zuordnung der Sonderposten hierzu, insbesondere die geflossenen Zuschüsse.

d) Liegenschaften:

Die unbebauten Grundstücke (hierzu zählen Parkanlagen, Spielplätze, Grünflächen, Ackerland, Ödlandflächen, usw.) erfolgt über Grundstückswerte in Anlehnung an die vom Gutachterausschuss des Kreises Aachen festgelegten Grundstückswerte.

Die Bewertung der Aufbauten (z.B. Spielgeräte) oder des Aufwuchses erfolgt individuell nach dem vorsichtig geschätzten Zeitwert. Unbebaute Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Im Anschluss werden auch hierzu die geflossenen Zuschüsse und Beiträge erfasst und als Sonderposten den einzelnen Anlagengütern zugeordnet.

Die Übergabe der Daten an die Anlagenbuchhaltung soll Mitte diesen Jahres erfolgen.

e) Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Zur Erfassung und Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung muss eine Inventur durchgeführt werden.

Aufgrund des enormen Pflegeaufwandes der Daten nach der Ersterfassung soll die Inventur möglichst zeitnah zur Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden. Sie ist daher für das III bzw. IV Quartal 2007 vorgesehen.

Um den reibungslosen Ablauf der Inventur zu gewährleisten, war die Erstellung von Inventurrichtlinien erforderlich, die nun den genauen Ablauf der Inventur, Bewertungsgrundsätze sowie den zeitlichen Rahmen festlegen. Die Koordination der Inventur erfolgt durch die Kämmerei/Finanzbuchhaltung; die praktische Umsetzung und Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung und Wertermittlung obliegt den jeweiligen Fachämtern.

f) Immaterielles Vermögen/Schulden:

Unter das immaterielle Vermögen fallen Beteiligungen, Konzessionen, Lizenzen. Für die Bewertung der Beteiligungen hat der Kreis Aachen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die ermittelten Werte können dann je nach Höhe der Stammeinlage von den Kommunen übernommen werden.

Die komplette Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Produktbildungsprozess:

Grundlage für die rechtlich verbindliche Gliederung der Kommunalhaushalte in NRW ist nach § 4 Abs. 1, S. 3 GemHVO NKF der vom Innenministerium bekannt gegebene Produktrahmen . Er stellt drei unterschiedliche Ebenen dar:

- Produktbereiche
- Produktgruppen
- Produkte

Die oberste Gliederungsebene (Produktbereiche) stellt die verbindliche Mindestgliederung der Kommunalhaushalte dar. Jeder Kommunalhaushalt in NRW muss die vorgeschriebenen 17 Produktbereiche des Produktrahmens abbilden. Ausnahmen hiervor können sich nur dann ergeben, wenn die Kommune die in einem Produktbereich abgebildeten Aufgaben nicht wahrnimmt.

Die weitere Gliederung des Produktrahmens (Produktgruppen und Produkte) soll zum einen die inhaltliche Bestimmung der Produktbereiche und zum anderen einen Vorschlag für eine weitere sinnvolle Untergliederung der Produktbereiche darstellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO erfolgt die Abbildung im Haushaltsplan (Teilergebnisplan, Teilfinanzplan) auf der Gliederungsebene der Produkte.

Diese detaillierten Teilpläne werden dann Beratungsgrundlage für die politischen Gremien sein und stellen die für die Verwaltung verbindliche Ermächtigungsgrundlage für die Leistung von Aufwendungen und Ausgaben dar.

Der Produktplan für die Stadt Baesweiler wurde in Zusammenarbeit mit allen Fachämtern aufgestellt und ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Bildung der Budgets:

Ab dem Haushaltsjahr 2008, mit Einführung des NKF, erfolgt die Einführung der Budgetierung, d.h., dass den Organisationseinheiten (Ämtern) Finanzmittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Die Budgetverantwortung wird den jeweiligen Amtsleitern übertragen, damit neben der sachlichen Verantwortung für die Produkte auch die finanzielle Verantwortung übertragen wird. Über die Ausgestaltung der Bewirtschaftungsformen (Deckungsregelungen, Anreizsysteme) ist noch nicht abschließend entschieden.

Die Verwaltung wird hierzu noch berichten.

Aufbau Berichtswesen:

Verbunden mit dem Übergang des kameralen Rechnungsstiles auf das Rechnungssystem der kaufmännischen Buchführung ist der Übergang von der Input- zur Outputsteuerung. Diese Änderung der Haushaltssteuerung soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns leisten.

Wichtiger Bestandteil dieser neuen Steuerung ist die Orientierung der Planung und der Bewirtschaftung der Ressourcen an vorgegebenen Zielen.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft sind viele Ziele in der öffentlichen Verwaltung nicht allein mit monetären Größen wie Gewinn, Umsatz o. ä. zu messen. In der öffentlichen Verwaltung werden Kennzahlen, wie z.B. ein Personalschlüssel (Mitarbeiter je Besucher), eine Investitionsmesszahl (Neuerwerbungen) oder eine andere Leistungsmesszahl (z.B. Öffnungszeiten p.a.), einen Hinweis auf die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung geben, auch wenn diese Zahlen nicht in direktem Bezug zu den im Haushaltsplan ausgewiesenen Zielen der Einrichtung stehen.

Rechtlich sind der Darstellung von Informationen hier keine Grenzen gesetzt. Praktisch sollte sich der Ausweis auf die wichtigsten Informationen beschränken, um eine tatsächliche Verwertung der ausgewiesenen Informationen zu Zwecken der Steuerung überhaupt zu ermöglichen.

Mit der Vorbereitung der Ziele und Kennzahlen sowie die Ausgestaltung des geplanten Berichtswesens wird in Kürze begonnen.

Dem Rat wird das Ergebnis rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Gemäß § 18 GemHVO soll die Gemeinde nach den örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung führen.

Es ist beabsichtigt, die Kosten- und Leistungsrechnung in Form der Vollkostenrechnung einzuführen.

NKF Probetrieb (Pilotamt):

Zur Vorbereitung auf die flächendeckende Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik soll zum 01.04.2007 probeweise bereits das Amt für Schule, Sport, Kultur und Partnerschaft (A 40) in allen Bereichen umgestellt werden. Es ist vorgesehen, den kompletten Bereich für eine begrenzte Zeit parallel zur kameralen Verbuchung auch nach dem neuen doppelischen Rechnungswesen zu buchen, alle Vermögensgegenstände dieses Bereiches (Inventar Schulen, Vereinsheime) zu erfassen und zu bewerten, eine Bilanz (Auszug) zu erstellen sowie die entsprechenden Ergebnis- und Finanzpläne aufzustellen.

Erstellung Eröffnungsbilanz:

Mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz soll im Juni 2007 begonnen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die vorgenannten Ausführungen zur Einführung des NKF zustimmend zur Kenntnis.

6. Erhöhung der Kommanditeinlage der enwor - energie und wasser vor ort GmbH an der Trianel Power Projektentwicklungsgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG (TPK) und an der Trianel European Trading (TEET)

Die Stadt Baesweiler ist mit einem prozentualen Anteil in Höhe von 0,25 % (in Euro: 52.600,00 €) an der enwor - energie und wasser vor ort GmbH beteiligt.

Im August 2006 wurde die Trianel Power Produktgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co.KG (TPK) gegründet, an der aktuell 27 kommunale Versorgungsunternehmen, unter anderem die enwor - energie und wasser vor ort GmbH, mit einem Kommanditanteil von 1,16 % sowie die Trianel European Trading (TEET) mit einem prozentualen Kommanditanteil von 8,24 % beteiligt sind.

Der Stadtrat hatte im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses in seiner Sitzung am 20.06.2006 dem Beitritt der enwor - energie und wasser vor ort GmbH als Kommanditistin in die TPK zugestimmt.

In seiner Sitzung am 15.03.2005 hatte der Stadtrat der mittelbaren Beteiligung der Stadt Baesweiler über die enwor an der TEET zugestimmt.

Die enwor und die TEET beabsichtigen eine Erhöhung des Leistungsanteils an der TPK. Aus diesem Grund sind Erhöhungen der Kommanditeinlage der enwor und der TEET an der TPK vorgesehen.

Aufgrund der Komplexität wird für weitere Erläuterungen des Sachstandes und der aktuellen Marktsituation auf die der Originalniederschrift beigelegte von der enwor erstellte Anlage 4 verwiesen.

Bei den Beteiligungen der enwor handelt es sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften um eine mittelbare Beteiligung der kommunalen Anteilseigner der enwor im Sinne des § 108 GO NRW.

Da es sich bei den Erhöhungen der Kommanditeinlage um einen zustimmungspflichtigen Vorgang im Sinne des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW handelt, ist die Zustimmung des Rates einzuholen.

Beschluss:

Der Stadtrat traf einstimmig folgende Entscheidungen:

1. Er stimmt im Zusammenhang mit der Erhöhung des Leistungsanteils der enwor – energie und wasser vor ort GmbH (enwor) am Kohlekraftwerksprojekt von bisher 12 MW auf bis zu 18 MW einer vorgesehenen Erhöhung der Kommanditeinlage der enwor an der Trianel Power Projektentwicklungsgesellschaft Kohlekraftwerk mbH und Co. KG (TPK) von zurzeit 158.469,90 € um bis zu max. 2.320.000,00 € auf bis zu 2.478.468,90 € für die Reservierung und Bestellung von Anlagenkomponenten zu.

2. Er stimmt bezüglich der mittelbaren Beteiligung der Stadt Baesweiler über die enwor an der Trianel European Energy Trading GmbH (TEET) der Erhöhung der Kommanditeinlage der TEET an der Trianel Power Projektentwicklungsgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG um bis zu 16.472.827,03 € für die Reservierung und Bestellung von Anlagenkomponenten.

7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 01.04.2007, des „Frühlingsfestes“ am 29.04.2007, des „Oktoberfestes“ am 07.10.2007 sowie des „Martinsmarktes“ am 04.11.2007 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am 01.04.2007 einen „Ostermarkt“ sowie am 04.11.2007 einen „Martinsmarkt“ durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren - auch in diesem Jahr wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen in der Zeit vom 28.04. bis 29.04.2007 sowie vom 06.10. bis 07.10.2007 durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 01.04.2007, am 29.04.2007, am 07.10.2007 und am 04.11.2007 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Nach dem neuen Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten aus November 2006 sind die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, vier Sonntage durch Verordnung entsprechend frei zu geben.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

Ein Termin für das Straßenfest des Gewerbevereins Setterich steht noch nicht fest.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen zu genehmigen.

8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54, Stadtteil Setterich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 04.12.2006 bis 04.01.2007 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Durch den geologischen Dienst NRW wurde die folgende Anregung vorgebracht:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

2. **Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes ist zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden sind gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

9. **Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - und zur Offenlegung gem. § 3 (2) und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Bis zum Fristende wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 Umweltamt
Wasserwirtschaft

Die Detailabstimmungen zum nördlichen Kreisverkehr Beeckfließ sind zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Detailabstimmungen zum nördlichen Kreisverkehr sind die Grundlage für die Änderungen im Bereich des nördlichen Kreisverkehrs und sind in der Änderungsplanung beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Ergebnisse der Detailabstimmung zum nördlichen Kreisverkehr im Rahmen der Änderungsplanung beachtet werden.

Amt für Straßenbau und Wohnungswesen:

Es wird empfohlen, im Zuge der Anlage eines Radweges entlang des Beeckfließes die Sicherung der Querungshilfen auf der L 225 und K 27 einzuplanen und entsprechende Flächen festzusetzen.

Stellungnahme:

Die Querung des Radweges mit der L 225 ist im Bereich des nördlichen Kreisverkehrs eingeplant und die benötigten Flächen innerhalb der Verkehrsfläche des Kreisverkehrs sind eingeplant.

Die Querung des Radweges mit der K 27 erfolgt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 54 - Haldenvorgelände - worin ausreichende Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Querungshilfe mit der L 225 innerhalb der Verkehrsfläche des nördlichen Kreisverkehrs eingeplant und planungsrechtlich gesichert ist.

Die Querungshilfe mit der K 27 ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 54 - Haldenvorgelände - gesichert und ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3 C - Gewerbegebiet westlich - nicht planungsrelevant.

2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - und zur Offenlegung gem. § 3 (2) und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - ist zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

10. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Christoph Mohr erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Bis zum Fristende der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB bzw. der Behördenbeteiligung sind die folgenden Stellungnahmen erfolgt:

a) **Geologischer Dienst NRW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

b) **Kreis Aachen, Umweltamt (Wasserwirtschaft):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der nicht-belasteten Regenwässer gem. § 51 a LWG zu erfolgen hat.

Stellungnahme:

Zuständige Behörde für die Zustimmungserteilung zur Entsorgung der nichtbelasteten Regenwässer gem. § 51 a LWG ist das Staatliche Umweltamt Aachen (jetzt Bezirksregierung Köln, Dienststelle Aachen).

Die Verwaltung hat vor der Offenlegung des Bauleitplanes die Zustimmung des Staatlichen Umweltamtes zur Ableitung der nichtbelasteten Regenwässer über das vorhandene Kanalnetz eingeholt, da die im Plangebiet anstehenden Böden gem. ATV 138 nicht ausreichend versickerungsfähig sind und ein Vorfluter (Fließ etc.) im Nahbereich der Planung nicht vorhanden ist. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 7 nachgewiesen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Ableitung der unbelasteten Regenwässer mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Umweltamtes über das vorhandene Kanalnetz erfolgen wird.

Sollten bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 29.01.2007 noch Stellungnahmen vorgebracht werden, so wird hierzu in der Sitzung berichtet.

c) **Kreis Aachen - Amt für Straßenbau und Wohnungswesen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Erschließungsstraße an die Kapellenstraße, die zur Kreisstraße 27 abgestuft wurde, anbindet und die Anbindung mit dem Kreis Aachen als Baulastträger abzustimmen ist, wobei die Kosten von der Stadt Baesweiler bzw. dem Investor zu tragen sind.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme ist nicht planungsrelevant, da hier keine bauleitplanerischen Hinweise, sondern Hinweise zur Durchführung der Planung gegeben werden.

Im Rahmen der späteren Ausbauplanung wird diese mit dem Kreis Aachen als Baulastträger abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Hinweise nicht die Planung, sondern die Durchführung der Planung betreffen und somit nicht planungsrelevant sind.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

11. Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt. Bis zum Fristende der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Umweltüberwachung, nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Die Entwässerung des Plangebietes wurde mit dem damals zuständigen Staatlichen Umweltamt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, abgestimmt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 48, Nr. 5, erfolgt keine Änderung der Entwässerungsplanung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 5 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Entwässerung des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit dem seinerzeit zuständigen Staatlichen Umweltamt abgestimmt wurde und dass durch die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 48 keine Änderung der Entwässerungsplanung erfolgt.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 5 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, einschl. der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

12. **Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich**

1. **Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Bis zum Fristende der Offenlegung und Behördenbeteiligung wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Umweltüberwachung, nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Die Entwässerung des Plangebietes wurde mit dem damals zuständigen Staatlichen Umweltamt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - abgestimmt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 79, Nr. 1, erfolgt keine Änderung der Entwässerungsplanung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 6 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Entwässerung des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 mit dem seinerzeit zuständigen Staatlichen Umweltamt abgestimmt wurde und dass durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 79 keine Änderung der Entwässerungsplanung erfolgt.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Beschluss des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 6 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

13. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Bis zum Fristende der Offenlegung bzw. Behördenbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Umweltüberwachung, nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Die Entwässerung des Plangebietes wurde mit dem damals zuständigen Staatlichen Umweltamt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Änderung Nr. 1, abgestimmt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 81, Nr. 1, erfolgt keine Änderung der Entwässerungsplanung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Entwässerung des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 mit dem seinerzeit zuständigen Staatlichen Umweltamt abgestimmt wurde und dass durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 81 keine Änderung der Entwässerungsplanung erfolgt.

Landschafts- und Naturschutz:

Die Bewertung des als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Spielplatzes wird als zu hoch angesehen.

Stellungnahme:

Bei der angesprochenen Grünfläche im Planbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, handelt es sich um eine selbstständige Grünfläche von ca. 260 qm, die nicht Bestandteil des Spielplatzes ist, sondern einen Teil des Grünzuges durch das Plangebiet darstellt.

Gemäß der Methode der Landesregierung können diese Flächen mit einem Wert von 6 ÖE/qm in die Ausgleichsberechnung eingestellt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Bewertung der Grünfläche als Teilfläche des Grünzuges durch das Plangebiet gem. der Methode der Landesregierung NRW korrekt erfolgt ist.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

14. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich

- 1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 8 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

15. Anregungen gemäß § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung

**15.1 Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung**

Die Ratsmitglieder Christoph Mohr und Juan Jose Casielles erklärten sich für befangen, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung:

Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2001 aufgestellt, um die rückwärtigen Teilflächen der Grundstücke des ehemaligen Autohauses einer Wohnbebauung zuzuführen (Nachverdichtung), da kein Bedarf für eine weitere gewerbliche Nutzung erkennbar war.

Der Eigentümer hat in der Zwischenzeit immer wieder erfolglos versucht die Grundstücke für eine Wohnbebauung zu vermarkten.

Nachdem zwischenzeitlich die Nutzung der an der Aachener Straße gelegenen Grundstücksteile und Gebäude des ehemaligen Autohauses aufgegeben ist, beantragt eine Baesweiler Mineralölgesellschaft, die Liegenschaft mit einer Tankstelle mit Waschanlage und entsprechenden Stellplätzen gewerblich zu nutzen.

Hierzu wird es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern, da eine Nutzung der rückwärtigen Grundstücksteile durch Wohnbebauung mangels einer gesicherten Erschließung nicht mehr realisierbar ist.

Das Gesamtgrundstück liegt gem. Darstellung des Flächennutzungsplanes im Mischgebiet (MI), worin gem. § 6 (2) BauGB Tankstellen allgemein zulässig sind.

Zur Herstellung einer städtebaulich geordneten Nutzung des Bereiches und da keine andere Nutzung erkennbar ist, wird es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 72 entsprechend zu ändern, wobei die an der Aachener Straße gelegenen Teile des Grundstückes in die Planung aufzunehmen sind.

Im Rahmen der Änderungsplanung ist durch den Antragsteller die Nachbarverträglichkeit der geplanten Nutzung über Gutachten nachzuweisen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/Punkt 9.1 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Aufgrund der vorstehenden Begründung wird der Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich - unter Einbezug des Flurstückes Nr. 247 so geändert, dass eine Nutzung als Tankstelle mit Waschanlage und Stellplätzen zulässig wird.

Herr Anton Dinslaken meldete sich zu Wort und erklärte, dass der Sachverhalt in der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 15.2 nicht richtig dargestellt worden sei. Hierzu ist anzumerken, dass die Anregungen des Herrn Dinslaken der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt waren.

15.2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Ringstraße -, Stadtteil Baesweiler

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt, die nach den Festsetzungen des o. a. Bebauungsplanes rechtwinklig zum vorhandenen Wohngebäude Königsberger Straße 16 verlaufende seitliche Baugrenze auf 3,0 m parallel zur Verkehrsfläche Roskaul zu verschieben (siehe den der Originalniederschrift als Anlage 6 beigef. Lageplan bzw. Auszug aus dem Bebauungsplan).

Die Antragsunterlagen mit Begründung sind beigefügt. (Alternative I, siehe Anlage 7 der Originalniederschrift).

Stellungnahme:

1. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine „Schieflage“ des genehmigungsfähigen Anbaus gegeben, sondern eine auf das vorhandene Gelände bezogene rechtwinklige seitliche und auch rückwärtige Erweiterungsmöglichkeit.

Dies ist in allen Eckbereichen des Plangebietes der Fall, wobei je nach Straßenverlauf der Abstand zur seitlichen Erschließungsanlage parallel oder eben schräg verlaufen kann.

Der gewünschte Verlauf der Baugrenze auf der Parzelle Königsberger Straße 16, parallel zur Verkehrsfläche Roskaul, jedoch schräg zum vorhandenen Gebäude, ist städtebaulich nicht wünschenswert und widerspricht der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Es würde hier ein Berufungsfall geschaffen, wonach weitere Anträge auf Änderung wohl kaum noch zurückgewiesen werden könnten.

Ziel der seinerzeitigen Planaufstellung war im Wesentlichen die Ermöglichung rückwärtig eingeschossiger Anbauten sowie begrenzte seitliche Erweiterungen zur Anpassung an den erweiterten Wohnraumbedarf, ohne die vorhandenen Siedlungsstrukturen durch eine zu große Verdichtung zu beeinträchtigen.

Die unterschiedlichen Erweiterungsmöglichkeiten ergeben sich hierbei weitgehend aus den grundstücksbezogenen Möglichkeiten.

Die vom Antragsteller angeführten angeblichen Vergleichsfälle sind im Wesentlichen Bauvorhaben im Rahmen der geltenden Festsetzungen, die keine Änderung des Bebauungsplanes und entsprechende Baugrenzenverschiebungen erforderlich machten.

2. Mit Schreiben vom 25.01.2007 (siehe Anlage 8 der Originalniederschrift) beantragt der Antragsteller als Alternative II eine Baugrenzenverschiebung auf 3,0 m zur Verkehrsfläche Roskaul.

Als Begründung verweist er auf gesetzliche Änderungen im Bereich Energiesparen, die Unterschreitungen der bisher zulässigen Abstandsflächen ermöglichen.

Die seitliche Abstandsfläche darf im vorliegenden Fall gem. § 6 (2) BauO NRW bis zur Mitte der Verkehrsfläche Roskaul liegen. Insofern sind die Argumente des Antragstellers nicht planungsrelevant. Zudem ist im gesamten Plangebiet ein seitlicher Mindestabstand von 3 m zur Verkehrsfläche gegeben. Eine Reduzierung ist städtebaulich nicht wünschenswert. Als Begründung wird auf die Stellungnahme zu Alternative I verwiesen.

Die Verwaltung schlug vor, den beiden Anträgen (Alternative I und II) nicht zuzustimmen.

Beschluss:

Nach einstimmiger Ablehnung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 06.02.2007/TOP 9.3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Anträgen auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Ringstraße - nicht zuzustimmen.

**16. Straßenausbaubereich im Bereich Siegenkamp-West;
hier: Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des
Baugesetzbuches**

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.02.2007 über die Bildung einer Erschließungseinheit beraten.

Im Erschließungsteilbereich Siegenkamp West hat die Stadt die Straßen Astrid-Lindgren-Ring, Hans-Christian-Andersen-Straße, Erich-Kästner-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Tannenweg und Siegenkamp von Hermannstraße bis Albert-Schweitzer-Straße ausgebaut.

Für die Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Wilhelm-Busch-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ steht die Veranlagung des Erschließungsbeitrages an, sobald die sachlichen Beitragspflichten erfüllt sind.

Bei den Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ liegt eine funktionelle Abhängigkeit vor. Der Funktionszusammenhang besteht darin, dass für die wirtschaftliche Erschließung des Baugebietes Voraussetzung war, dass zeitgleich mit dem Ausbau des Hauptzuges, bestehend aus den Erschließungsanlagen „Erich-Kästner-Straße“ und „Gebrüder-Grimm-Straße“ die von dem Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“ und „Tannenweg“ ausgebaut wurden.

Die Anlieger der vom Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen sind auf die Benutzung des Hauptzuges angewiesen, sodass die Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches bestehend aus den Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ gerechtfertigt ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Im Erschließungsteilbereich Siegenkamp-West wird eine Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches bestehend aus den Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ gebildet.

17. Mitteilungen der Verwaltung

1. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass zwischenzeitlich die Genehmigung des Haushaltes vorliege. Sodann las er die Stellungnahme des Kreises Aachen vor:

„Im Ergebnis ist erfreulicherweise festzustellen, dass die Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007 erneut eine geordnete Haushaltswirtschaft vorweisen kann. Neben dem Ziel des strukturellen Haushaltsausgleichs kann darüber hinaus die Erwirtschaftung einer freien Spitze erzielt werden. Nach den aktuellen Planungsdaten wird sich diese positive Entwicklung über den gesamten mittelfristigen Planungszeitraum fortsetzen. Die Haushaltssatzung kann bekannt gemacht werden.“
Die Bekanntmachung sei zwischenzeitlich erfolgt.

2. Verkürzter Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2006

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Jahresrechnung 2006 derzeit erstellt werde. Fertiggestellt sei aber bereits der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2006. Nach dem Rechenschaftsbericht weise der Verwaltungshaushalt zum Jahresende einen Überschuss in Höhe von 1.601.844,86 € aus. Der Überschuss des Verwaltungshaushaltes sei zurückzuführen - trotz der Verschlechterung bei den Energiekosten - insbesondere auf die höheren Gewerbesteuereinnahmen (ca. 330.000 €) und auf die positive Entwicklung der anteiligen Einkommensteuer (ca. 900.000 €). Der Überschuss sei dem Vermögenshaushalt zugeführt worden.

Nach Bildung aller erforderlichen Haushaltsreste sei im Vermögenshaushalt vor dem endgültigen Jahresabschluss ein Soll-Überschuss in Höhe von 1.164.774,99 € verblieben.

Dieser Betrag sei dazu verwendet worden, den im Jahresabschluss 2005 gebildeten Haushaltseinnahmerest für Kreditaufnahmen zu vermindern. Der dann noch verbleibende alte Haushaltseinnahmerest mit einer Restsumme von 912.785,11 € sei in das Jahr 2007 weiterübertragen worden.

Zur Finanzierung der Investitionen des Vermögenshaushaltes sei darüber hinaus die im Haushaltsplan 2006 veranschlagte Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1,1 Mio. € erforderlich geworden. Die Rücklage habe nun noch einen Bestand von 1.690.759,20 €. Für das Jahr 2007 sei eine weitere Entnahme in Höhe von 530.000 € veranschlagt (dann noch verbleibend: 1.160.759 € bei einem Mindestbestand von 852.058 €).

Besonders erwähnen müsse er eine erforderliche Darlehensaufnahme in Höhe von 1,8 Mio. € zur Finanzierung der vielfältigen Investitionen des Vermögenshaushaltes mit einem Ist-Ausgabevolumen von ca. 9,2 Mio. € im Jahre 2006.

Die Darlehensaufnahme sei unter anderem erforderlich geworden, weil ein Betrag von insgesamt 1.646.000 € als Landeszuschüsse zwar bewilligt worden seien, diese Beträge aber zum Teil erst in einigen Jahren der Stadtkasse zufließen würden. Dadurch treffe die Stadt Baesweiler im Grunde eine Vorfinanzierungspflicht.

Die Verschuldung der Stadt Baesweiler sei durch die Darlehensaufnahme gestiegen auf nun 5.842.892 € und entspreche damit einem Pro-Kopf-Betrag von etwa 200 €.

18. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

19. Fragestunde für Einwohner

Herr Anton Dinslaken fragte nach, ob seine Anmerkung zum Tagesordnungspunkt 15.2, dass die Sachlage in der Verwaltungsvorlage falsch dargestellt wurde, in das Protokoll aufgenommen werde.

Anmerkung der Protokollführerin:

Die Bemerkung von Herrn Dinslaken wurde in das Protokoll aufgenommen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass es Aufgabe der Protokollführerin sei, dies zu prüfen. Bereits in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 06.02.2007 habe Herr Dinslaken die gleiche Bemerkung getätigt. Er bat ihn, seine Anmerkung schriftlich an die Verwaltung zu richten.